

In Browser öffnen

Newsletter Der Gemüsebau



Update ausländische Arbeitskräfte

Auch im Jahr 2021 sind zahlreiche Unsicherheiten im Zusammenhang mit den ausländischen Arbeitskräften zu erwarten. Aus diesem Grund hat der VSGP den direkten und regelmässigen Kontakt zum BLW gesucht, um konkrete Antworten auf offene Fragen zu erhalten. Bisher konnte noch keine nationale Ausnahmeregelung für Erntehelfer erreicht werden. Der VSGP bemüht sich weiterhin um einheitliche Regeln für die ganze Schweiz. Nach einem ersten Austausch informieren wir wie folgt:

Einreise:

- Für die Einreise in die Schweiz brauchen ausländische Arbeitskräfte die normalen Einreiseformalitäten und Arbeitsbewilligungen (Arbeitsvertrag, Aufenthaltsbewilligung). Für detailliertere Informationen, konsultieren Sie die Regeln für die Einreise in die Schweiz.

Durchreise/Transit/Pendlerverkehr:

- Generell ist es empfehlenswert, sich vorab über die zu erfüllenden Formalitäten in den durchquerten Ländern zu erkundigen, wobei zu beachten ist, dass sich diese ändern können. Für die Überlandpassage durch Sperrländer wie Deutschland muss der Arbeitnehmer sowohl einen Arbeitsvertrag als auch eine Meldebestätigung der schweizerischen kantonalen Behörde haben, die die Arbeitsnotwendigkeit der Reise bestätigt. Weitere Informationen zu Deutschland, Frankreich, Österreich und Italien.

Quarantänebestimmungen:

- Für ausländische Arbeitskräfte aus einem Risikoland gelten die Anweisungen zur Quarantäne des BAG. Das BAG ist auch der Ansicht, dass die Zeit in der Quarantäne als Arbeitszeit anzurechnen ist und dies eine Erwerbersatzentschädigung ausschliesst.
- Ausländische Berater, die sich aus wichtigen beruflichen Gründen nur kurze Zeit in der Schweiz aufhalten und wo keine Möglichkeit eines Aufschubs besteht, müssen keine Quarantänezeit einhalten (SR 818.101.27, Art. 8, Abs. 1, Bst. c). Der Vollzug dieser Ausnahmen obliegt den Kantonen.

Impfen:

Es ist auch wichtig, dass die Arbeitskräfte, ausreichend geschützt werden, um die

Ansteckungsgefahr zu verringern. Aus diesen Gründen können sich ausländische Arbeitskräfte entlang der geltenden Impfstrategie in der Schweiz impfen lassen. Der detaillierte Entscheid, wer und wann geimpft wird, obliegt letztlich den einzelnen Kantonen. Die Kosten werden entweder durch die obligatorische Krankenversicherung (Art. 1 KVV) oder durch den Bund (Art. 2 KVV) übernommen.

Kontakt

Verband Schweizer Gemüseproduzenten

Belpstrasse 26
3001 Bern

Tel: 031 385 36 20

info@gemuese.ch
www.gemuese.ch
[Datenschutzerklärung](#)

[Newsletter abmelden](#)
[Profil editieren](#)